

Nachschlagewerk: Ja

BGHZ :Nein

BGB § 276 Fa

Zur Frage, ob ein Schuldner, der sich gegenüber einem scheinbaren Zessionar zur Zahlung bereit erklärt hat, vor der Zahlung an den wirklichen Gläubiger den Scheinzessionar benachrichtigen muß.

BGH, Urt. v. 17. Oktober 1969 - V ZR 137/66 - OLG Koblenz

LG Trier

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_137/66

URTEIL

Verkündet am

17. Oktober 1969
Wüst,
Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Harald Graf von Sch[REDACTED] in Fr[REDACTED],
Post Ob[REDACTED]/L[REDACTED] über Gi[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kaufmann Friedrich Wilhelm M a [REDACTED]
in W[REDACTED]/M[REDACTED], Haus V[REDACTED],

2. die Ehefrau Else M a [REDACTED] - P i [REDACTED]
geb. D[REDACTED] in W[REDACTED]/M[REDACTED], Haus V[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Groll

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Juli 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im März 1962 verkauften die Beklagten ihr Hausgrundstück unter gleichzeitiger Auflassung an Frau Jolanthe Gräfin B[REDACTED], die auf den Kaufpreis 25 000 DM anzahlte. Dazu ist unter Nr. II, 7 des Vertrages bestimmt:

"7. Mit Rücksicht darauf, daß bereits vor Eintragung der Eigentumsänderung ein Teilkaufpreis von 25 000 DM gezahlt wird, bewilligen und beantragen wir die Eintragung einer Sicherungshypothek von 25 000 DM nebst 14 v.H. Zinsen von heute ab und zu Gunsten der Käuferin im Grundbuch. Diese Sicherungshypothek soll brieflos sein.

Für den Fall, daß die Stadtgemeinde Dü[REDACTED] die Genehmigung zu diesem Verträge aufgrund des



Bundesbaugesetzes nicht erteilt, verpflichten sich die Verkäufer, den Betrag von 25 000 DM spätestens bis zum 31. Dezember 1962 zurückzuzahlen.

Für diesen Fall verpflichtet sich die Käuferin, die Löschung der zu ihren Gunsten zur Eintragung im Grundbuch bewilligten und beantragten Sicherungshypothek unverzüglich nach Rückzahlung des Betrages von 25 000 DM zu bewilligen.

Hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs unterwerfen sich die Verkäufer als Gesamtschuldner gegenüber der Käuferin der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen ..."

Die Sicherungshypothek wurde im Betrag von 25 000 DM unter Bezugnahme auf die Bewilligung im Grundbuch eingetragen. Am 31. Mai 1962 vereinbarten die Vertragsparteien:

"Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß sie im beiderseitigen Einvernehmen den am 14. März 1962 abgeschlossenen Vertrag in allen Punkten für ungültig erklären.

.....

Der als Anzahlung von der Käuferin in bar geleistete Betrag von 25 000 DM bleibt bis zur Tilgung auf dem genannten Grundstück zur Sicherung eingetragen.

Die Tilgung ist wie folgt zu leisten:

bis zum 31.12.1962	5 000 DM
bis zum 30. 6.1963	7 500 DM
bis zum 31.12.1963	7 500 DM.

Die restlichen DM 5 000 entfallen als Unkosten zugunsten des Verkäufers.

Bei Verkauf des Grundstücks verpflichten sich die Eheleute Ma[REDACTED] den ganzen Betrag von 20 000 DM aus dem Erlös sofort zurückzuzahlen."

Am 7. Juni 1962 gab die Käuferin eine als "Abtretung" bezeichnete Erklärung ab. Darin wird zuerst die Sicherungshypothek, sodann die Anzahlung auf Grund des Kaufvertrags erwähnt und alsdann fortgefahren:

"Dieser Kaufvertrag ist durch Erklärung zwischen den Grundstückseigentümern und mir am 31. Mai 1962 in allen seinen Teilen aufgehoben worden.

In der Erklärung vom 31. Mai 1962 haben sich die Grundstückseigentümer ... verpflichtet, den von mir gezahlten Kaufpreis wie folgt zurückzuzahlen:

.....

Diese meine Forderung gegen die Eheleute in Höhe von 20 000 DM, zahlbar in 3 Raten wie angegeben, trete ich hiermit ab an

Die Abtretung des Betrags von insgesamt 20 000 DM erfolgt zum Zwecke der Sicherung eines Wendt Graf zu E [REDACTED] -H [REDACTED] in Dü [REDACTED] gewährten Darlehens."

Als Zessionar wurde später an der dafür vorgesehenen und offen gelassenen Stelle der Name des Klägers eingesetzt, nach seiner Behauptung schon am 9. Juni 1962, während die Beklagten vorbringen, dieser Name sei frühestens im Jahre 1963 eingetragen worden, von der Blankozession hätten sie erst im Laufe des Rechtsstreits Kenntnis erhalten.

Am 12. Juli 1962 teilte Rechtsanwalt Dr. F [REDACTED] den Beklagten mit, der Anspruch der Käuferin aus dem Abkommen vom 31. Mai 1962 sei an Graf E [REDACTED] abge-

treten worden. Nach Verkauf des Grundstücks verlangte er am 15. Oktober 1962 und 8. November 1962 unter gleichzeitiger Anrechnung seiner Anwaltskosten Zahlung von 20 000 DM an Graf E [REDACTED]. Die Beklagten antworteten am 21. November 1962 Rechtsanwalt Dr. F [REDACTED]. Sie lehnten die Zahlung der Kosten unter Hinweis darauf, daß sie sich nicht im Verzug befänden und sich an die notariell festgelegten Abmachungen hielten, ab. Weiter ist in dem Schreiben ausgeführt:

"Der Betrag von 20 000 DM ist im Grundbuch eingetragen, die Rückzahlung erfolgt vereinbarungsgemäß und gelangt erst gar nicht in unsere Hände. Wir werden unserem Käufer mitteilen, daß er diesen Betrag, wie von Ihnen aufgegeben, an ... zugunsten von Wendt Graf E [REDACTED] überweisen soll. Wir bitten noch um Mitteilung, von wem die Löschungsbewilligung erteilt wird."

Am 22. November 1962 teilte Gräfin B [REDACTED] den Beklagten mit, sie habe ihre Forderung im Juni dieses Jahres an Wendt Graf E [REDACTED] abgetreten, aber diese Abtretung erkläre sie für ungültig und bitte die Beklagten an keinen anderen, sondern an sie zu zahlen. Ihr Anwalt, Dr. We [REDACTED], wies die Beklagten nach einer gemeinsamen Besprechung mit ihr und dem Beklagten zu 1) am 18. Dezember 1962 schriftlich darauf hin, daß eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung an den Grafen E [REDACTED] nicht erfolgen könne; im Auftrag der Gräfin B [REDACTED] bitte er, Zahlungen ausschließlich an sie zu leisten. Am selben Tag erteilte Gräfin B [REDACTED] eine Quittung über 14 000 DM; die restlichen

6 000 DM sollten nach Löschung der Hypothek zahlbar sein. Unbestritten ist, daß Gräfin B [REDACTED] insgesamt nur 10 000 DM von den Beklagten zurückerhalten hat.

Der Kläger begehrte als Gläubiger der Forderung aus der Vereinbarung vom 31. Mai 1962, die seines Erachtens mit der Hypothekenforderung nicht identisch ist, und auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 21. November 1962 11 000 DM.

Das Landgericht hat die Klage entsprechend dem Antrag der Beklagten abgewiesen.

Die Berufung des Klägers, der in der Berufungsinstanz den Klaganspruch auf 20 000 DM erhöht hat, blieb ohne Erfolg.

Der Kläger verfolgt mit der Revision den Klaganspruch weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Forderung der Gräfin B [REDACTED] dann nicht wirksam abgetreten worden ist, wenn diese Forderung mit der hypothekarisch gesicherten Forderung identisch ist, denn auf die Abtretung der Hypothekenforderung finden die Vorschriften der §§ 873, 878 BGB

entsprechende Anwendung (§ 1154 Abs. 3 BGB). Die Entscheidung hängt daher von der Frage ab, ob die auf Grund der Aufhebung des Kaufvertrags entstandene Forderung auf Rückzahlung des vorausbezahlten Betrages sich als die durch die Hypothek gesicherte Forderung darstellt. Die Hypothekenforderung bedarf der Eintragung im Grundbuch (§ 1115 Abs. 1 BGB); die Auslegung dieser Grundbucheintragung ist vom Revisionsgericht in vollem Umfang nachzuprüfen.

Die Auslegung des Berufungsgerichts, wonach die eventuell künftig entstehende Forderung auf Rückzahlung der Anzahlung ungeachtet des Grundes der Unwirksamkeit des Kaufvertrags gesichert werden sollte, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Käuferin leistete eine Anzahlung auf den Kaufpreis des noch schwebend unwirksamen Kaufvertrags. Die hypothekarische Sicherung erfolgte nach dem maßgebenden ersten Absatz der Nr. 7 des Kaufvertrags "mit Rücksicht darauf, daß bereits vor Eintragung der Eigentumsänderung" - also vor der Wirksamkeit des Kaufvertrags und vor der vollständigen Erfüllung der Verkäufer - "ein Teilkaufpreis von 25 000 DM gezahlt wird." Schon daraus ergibt sich, daß der Rückzahlungsanspruch gesichert werden sollte, der als unbedingter dann zur Entstehung gelangt, wenn der Vertrag nicht wirksam wird und aus diesem Grund der Erfüllungsanspruch entfällt. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß die Parteien in den weiteren Absätzen der Nr. 7 eine Regelung insbesondere für den von ihnen ins Auge gefaßten Fall getroffen haben, daß dem Kaufvertrag die behördlich erforderliche Genehmigung versagt würde. Die Parteien

hielten insbesondere diesen Fall für möglich; die Nichterwähnung anderer Fälle des Wegfalls des Kaufvertrags als Rechtsgrund für die Anzahlung läßt nicht den Schluß zu, daß in solchen anderen, weniger wahrscheinlich vorgestellten Fällen der Rückzahlungsanspruch etwa nicht gesichert werden sollte. Der durch die einverständliche Aufhebung des Kaufvertrags entstandene Rückzahlungsanspruch war so- nach die durch die Hypothek gesicherte Forderung.

Aus der Vereinbarung vom 31. Mai 1962 läßt sich entgegen der Meinung der Revision nichts anderes entnehmen. Sie ist nicht Bestandteil der Eintragungsbe- willigung. Für Dritte war allein die Eintragung im Grundbuch maßgebend. Die Hypothek ist durch diese Vereinbarung auch nicht wirksam aufgehoben worden oder durch Verzicht untergegangen, da zur Aufhebung die Löschung des Hypothekenrechts im Grundbuch und zum Verzicht dessen Eintragung im Grundbuch erforder- lich ist (§§ 875 Abs. 1 und 1165 Abs. 1 BGB). Abgese- hen davon enthält die Vereinbarung vom 31. Mai 1962 die ausdrückliche Erklärung: "Der als Anzahlung ... geleistete Betrag von 25 000 DM bleibt bis zur Til- gung auf dem genannten Grundstück zur Sicherung ein- getragen". Die Parteien brachten damit zum Ausdruck, daß die Sicherungshypothek jetzt ihre Wirksamkeit ent- falten sollte. Die Vorstellung der an der Abtretungs- erklärung Beteiligten hatte auf den Bestand der Hy- pothek keinen Einfluß.

2. Der Kläger möchte das Schreiben der Beklag- ten vom 21. November 1962 an Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED]

als Schuldversprechen aufgefaßt wissen. Das Berufungsgericht hat zu dieser Ansicht nicht ausdrücklich Stellung genommen. Das Schreiben vom 21. November 1962 kann das Revisionsgericht in Verbindung mit dem zu den Akten gegebenen vorausgegangenen Schreiben Rechtsanwalts Dr. F. [REDACTED] unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt selbständig würdigen. In dem Schreiben haben die Beklagten zwar erklärt, den neuen Käufer zu unmittelbaren Zahlungen an Graf E. [REDACTED] veranlassen zu wollen. Entgegen der Meinung der Revision war dies aber nicht als uneingeschränkte Zahlungsverpflichtung zu verstehen. Die Beklagten wandten sich in diesem Schreiben vielmehr in erster Linie gegen die Auferlegung von Anwaltskosten und erklärten, sie hielten sich an die getroffenen notariell festgelegten Vereinbarungen und befänden sich nicht in Verzug. In diesem Zusammenhang haben sie ausgeführt, sie würden ihrem Käufer aufgeben, daß er den Betrag, wie von Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] verlangt, zugunsten von Graf E. [REDACTED] überweisen solle. Die Beklagten gingen somit offensichtlich von der Richtigkeit dessen aus, was ihnen Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] in seinem vorausgegangenen Schreiben mitgeteilt hatte. Sie wollten keinen selbständigen Verpflichtungsgrund gegenüber Graf E. [REDACTED] oder einem unbekannten Dritten schaffen, sondern nach ausdrücklicher Darstellung ihre gegenüber der Gräfin E. [REDACTED] bestehende Verpflichtung erfüllen. Dieses Ziel konnte, wie ohne weiteres erkennbar war, nur erreicht werden, wenn die Beklagten ihre Schuld an den Berechtigten zahlten, so daß die Bereitschaft, entsprechend der anwaltschaftlichen Aufforderung an den Grafen E. [REDACTED] zu zahlen, die Wirksamkeit der Abtretung voraussetzte.

Aus demselben Grund entfällt eine Haftung aus veranlaßtem Rechtsschein. Eine Verpflichtung kam aber auch nicht, wie die Revision meint, "nach der Art eines Vertragsverhältnisses" auf Unterlassung jeder Leistungsbehinderung an den angeblichen Zessionar oder auf Mitteilung von jeder Veränderung in den Verhältnissen zustande. Wie schon dargelegt, wollten die Beklagten allein ihre Schuld gegenüber der Gräfin B. [REDACTED] erfüllen, und sie haben Zahlung an Graf E. [REDACTED] nur insoweit in Aussicht gestellt, als er in Wirklichkeit Gläubiger geworden ist. Diese Voraussetzung lag jedoch nicht vor und es wäre Sache des Zessionars gewesen, sich dieser Voraussetzung zu versichern. Dazu hat im übrigen gerade das Schreiben der Beklagten vom 21. November 1962 Anlaß gegeben, da diese darin die zutreffende Ansicht zum Ausdruck gebracht haben, daß die abgetretene Forderung hypothekarisch gesichert sei (vgl. zweitletzter Absatz: "Der Betrag von 20 000 DM ist im Grundbuch eingetragen"). Unter diesen Umständen bestand für die Beklagten keine Pflicht, Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] von den aufgekommenen Zweifeln an der Gläubigerschaft Mitteilung zu machen. Abgesehen davon ist aber auch nichts dafür vorgetragen, daß Graf E. [REDACTED] oder der Kläger von dem Zeitpunkt an, in dem die Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretung aufgekommen waren, nach deren Mitteilung etwa die Beklagten von der teilweisen Zahlung an die Gläubigerin und von dem weiteren Erlaßvertrag hätten abhalten können. Der Kläger hat selbst darauf hingewiesen, daß es den Beklagten gerade darauf angekommen sei, befreiend an die Gräfin B. [REDACTED] zu leisten unter gleichzeitigem

weiteren Erlaß der Forderung und Erlangung der Löschungsbevolligung. Weder von Graf E. [REDACTED] noch von dem Kläger konnten die Beklagten einen weiteren Erlaß der Forderung erwarten; sie konnten mangels Eintragung auch keine Löschungsbevolligung erteilen. Auf die weiteren Beanstandungen der Revision in diesem Zusammenhang kommt es nicht an, da es sich um Hilferwägungen des Berufungsgerichts handelt.

3. Einen Schadensersatzanspruch aus § 826 oder § 823 Abs. 2 BGB verneint das Berufungsgericht. Es führt aus, es sei unwesentlich, ob den Beklagten die Vorgänge hinsichtlich der beabsichtigten Abtretung im einzelnen bekannt gewesen seien; in der Zahlung an die Gräfin B. [REDACTED] liege keine sittenwidrige Schädigung des Klägers, weil er durch die Abtretungserklärung nicht Gläubiger der Forderung geworden sei. In der Tat kann der Kläger mangels Wirksamkeit der Abtretung nicht durch die Zahlung an die wirkliche Gläubigerin geschädigt worden sein, und zwar auch dann nicht, wenn die Beklagten im eigenen Interesse am 18. November 1962 trotz der damaligen Zweifel über den wahren Gläubiger die Gelegenheit wahrnahmen, die Zahlung an die Gräfin B. [REDACTED] zu leisten und dabei einen weiteren Erlaß von 10 000 DM für sich zu erreichen. Mangels einer wirksamen Abtretung der Forderung ist der Zeitpunkt, zu dem der Name des Klägers in die Abtretungsurkunde eingesetzt worden ist, unerheblich.

Die Revision rügt weiter, bei der Prüfung des Deliktsanspruchs sei der Sachvortrag in der Berufungs-

begründung (S. 9 ff, Bl. 145 ff GA) übergangen worden. Dort ist ausgeführt, die Beklagten hätten die Notlage der Gräfin B. in sittenwidriger Weise ausgenutzt, da sie - wie unbestritten ist - von deren Anzahlung in Höhe von 25 000 DM letztlich nur 10 000 DM zurückbezahlt haben. Daraus kann der Kläger jedoch keinen Ersatzanspruch für sich ableiten. Nicht anders ist die Sachlage, wenn der Erlaßvertrag über weitere 10 000 DM wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein sollte.

Auf Seite 12 der Berufungsbegründung ist schließlich vorgetragen, dem Kläger habe gegenüber der Zedentin ein obligatorischer Anspruch auf formgerechte Abtretung zugestanden und die Beklagten hätten "durch ihre Handlung vorsätzlich und zugleich sittenwidrig zum Nachteil der Abtretungsempfänger in diese Rechtsbeziehung eingegriffen". An anderer Stelle ist behauptet, die Notlage habe die Zedentin geneigt gemacht, an der sittenwidrigen Schädigung mitzuwirken. Soweit der Kläger damit etwa eine Verleitung der Zedentin zum Vertragsbruch behaupten will, fehlt für eine schlüssige Begründung schon eine Substantiierung hinsichtlich der Verleitung und deren Ursächlichkeit für einen Schaden des Klägers. Darüber hinaus ist für diesen ganz allgemein gehaltenen und bestritten gebliebenen Vortrag kein Beweis angetreten. Allein die Ausnutzung des Umstandes, daß die Abtretung der hypothekarisch gesicherten Forderung unwirksam war, stellt auch dann keine unerlaubte Handlung gegenüber dem Kläger dar, wenn die Zedentin sich diesem gegenüber zuvor zur Abtretung verpflichtet haben sollte.

Die von der Revision geforderte Gesamtwürdigung dieses Verhaltens zusammen mit dem Schreiben der Beklagten vom 21. November 1962 führt zu keinem anderen Ergebnis. Mangels Aktivlegitimation des Klägers stellt sich die von der Revision aufgeworfene Frage, ob sich die Beklagten dem Kläger gegenüber auf die Zahlung und die Vereinbarung vom 18. Dezember 1962 berufen können, nicht.

4. Da auch im übrigen kein Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers festgestellt werden kann, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell